



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 19.01.2016 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:35 Uhr
Ende: 20:47 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Maier, Anton 2. Bürgermeister

Himmelstoß, Roger 3. Bürgermeister

Gleichenstein, Tino Freiherr von

Gollwitzer, Helmut

Hansel, Günter

Hauser, Markus Dr.

Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.

Klug, Eva

Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.

Schuierrer, Thomas

Schultheiß, Nandl

Utech, Boris

Abwesend waren:

Bergfeld, Karin

Eiling-Hütig, Ute Dr.

Gerber, Maximiliane

Stängl, Johanna

Theil, Thomas Dr.

Von der Verwaltung:

Petra Spreen
Peter Englaender

Als Gäste waren anwesend:

RA Donhauser zu TOP 3

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben, Fragen an den Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Verwaltung zu stellen:

- Herr Griesmeyer bemerkt, dass die Pflasterung des Gehweges Eugen-Friedl-Straße für Rollator Nutzer schwierig zu begehen sei. Bürgermeister Sontheim sagt eine Überprüfung zu.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 17.11.2015 und 01.12.2015
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Antrag von Frau Eva Klug vom 05.01.2015;
Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Grundstück von Lothar Günther Buchheim in der Johann- Biersackstraße und ggf. Veränderungssperre
4. Bestellung von Frau Katharina Goltz zur Standesbeamtin im Standesamtbezirk Feldafing
5. Beendigung des Verleihs von E-Fahrrädern
6. Bekanntgaben / Sonstiges

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 17.11.2015 und 01.12.2015

Die Genehmigung der Protokolle muss vertagt werden, da diese auf Grund technischer Probleme nicht dem Gemeinderat vorgelegt werden konnte.

**TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher
Tagesordnungspunkte**

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass für Tagesordnungspunkt 2 (Kinderhaus Dorfspatzen; Prognose des Defizites für 2015 von Fortschritt e.V.) der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.12.2016 der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

**TOP 3 Antrag von Frau Eva Klug vom 05.01.2015;
Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Grundstück von
Lothar Günther Buchheim in der Johann- Biersackstraße und ggf.
Veränderungssperre**

Der Gemeinderat hat über den Antrag von Frau Klug zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und ggf. auch Erlass einer Veränderungssperre auf dem Grundstück von Lothar Günther Buchheim beraten. Frau Klug hat Ihren Antrag wie folgt begründet:

„In der Bauausschusssitzung Ende letzten Jahres waren wir uns einig, dass wir das Wohngebäude von Lothar Buchheim für Feldafing erhalten wollen.

Der Begründung von Herrn Schließer haben wir uns gemeinsam angeschlossen.

Dass der Vorstand der Stiftung alles versuchen wird, das Gebäude so schnell wie möglich abzureißen und eine maximale Bebauung durch zu setzen ist uns sicher auch allen klar. Dieses Handeln ist aber sicher nicht im Sinne von Herrn Buchheim und von Feldafing.

Buchheim ist eine Institution in Feldafing, mit all seinen Ecken und Kanten. Er ist durch sein jahrzehntelanges Wirken hier im Ort mit Feldafing verbunden.

Es wurde eigens ein Museum für ihn gebaut, das von den Leuten befürwortet wurde, die nun sein Wohnhaus abreißen wollen.

Die Ablehnung vom Amt für Denkmalschutz ist für mich nicht nachvollziehbar. Denkmalschutz hat nicht nur etwas mit dem Gebäude zu tun, sondern auch mit den Personen, die darin geboren, gelebt oder gestorben sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Sturmblockhäuser, die Mensa (Kunst am Bau) und das Villino (in dem Thomas Mann einen Sommer verbrachte) unter Denkmalschutz gestellt wurden, das Wohnhaus von Buchheim aber abgerissen werden soll. Eines Mannes, der durch sein Wirken weit über die Grenzen von Deutschland bekannt ist.“

Beschluss 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing befürwortet den Antrag von Frau Klug für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und ggf. Erlass einer Veränderungssperre.

Anwesend: 13
Für den Beschluss: 7
Gegen den Beschluss: 6

Sachverhalt zum Aufstellungsbeschluss

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 über einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von zwei Gebäuden auf dem Grundstück beraten. Vorgesehen sind auf dem Grundstück zwei durch ein Brückenelement verbundene Gebäude mit den Abmessungen von 31 m x 12 m und 12 m x 37 m, III Vollgeschossen und einem begrünten Flachdach zu errichten. Überschlägig beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) des Vorhabens ca. 0,25 (Bestand hier: ca. 0,12 – 0,24), die GFZ beträgt ca.0,56. (Bestand hier: 0,24 – 0,48). Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO wie im Flächennutzungsplan dargestellt und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes gem. § 172 Abs. 3 BauGB, soll ein Bebauungsplan für den Bereich „Johann- Biersack-Straße“ Fl.Nr. 559 (ehemaliges Wohnhaus Lothar Günther Buchheim) und Umgriff Fl.Nrn. 542/3, 542/2, 561/3, 561/2, 561/5, 561, 561/6, 544, 88, 546, 547, 548, 550/6, 550/5, 550, 555, 556/1, 556/2, 557, 559/1 556, 560, 560/1 aufgestellt werden. Parallel dazu wird der Erlass einer Veränderungssperre für zweckmäßig und planungsrechtlich geboten erachtet.

Planungsziele für den aufzustellenden Bebauungsplan gem. 13 a BauGB

1. Vorläufige Planungsziele

- Sicherung einer geordneten städtebauliche Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO wie im Flächennutzungsplan dargestellt;
- Sicherung der großzügigen Bau- und Grundstücksstruktur im Umfeld des östlich angrenzenden Starzenbaches und Berücksichtigung der Ergebnisse und städtebaulichen Ziele der Vorbereitenden Untersuchungen der Städtebauförderung;
- Sicherung der vorhandenen Topographie des Hanges vor negativen, störenden Veränderungen wie massive Abgrabungen und Aufschüttungen, Stützmauern;

- Sicherung der besonders erhaltenswerten Gehölzbestände und Freiflächen;
- Sicherung der Besonderheit des Grundstückes mit der ehem. Buchheim-Villa nach § 172 Abs. 3 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (hier: ehemalige Buchheim-Villa, im Lageplan rot schraffiert). Die Villa Buchheim bildet mit seiner Baugestalt einen „Genius loci“, der Ausgangspunkt für eine städtebaulich hochwertige Gebäudegruppierung sein kann, die die Identität und Besonderheit des Ortes sichert und den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 4. BauGB (Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile), Abs. 6 Nr. 5 (Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes) entspricht.
- Vermeidung von kleinteiligen Parzellierungen, übergroßen Baukörpern (= Länge x Breite), und punktuellen Verdichtungen, sowohl hinsichtlich der Baumassen als auch der Anzahl der Wohnungen, dadurch
- Vermeidung von übermäßiger Grundstücksversiegelung mit flächenaufwendigen Garagen- und Stellplatzflächen einschließlich der Zuwegungen;
- Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen, von max. zulässigen Wohnungen bezogen auf das Bauland, Begrenzung der zulässigen Grundflächenzahl (vorhanden im geplanten Geltungsbereich: GRZ = 0,12 – 0,24; GRZ = 0,24 – 0,48),
- Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, hier der ehemaligen Buchheim-Villa, und Gestaltung der Neubauten im Sinne einer Einfügung mit klaren Baukörpern mit Längendimensionen von ca. 12 m – 25 m Baukörperlänge,
- Vermeidung von Flachdächern, insbesondere „zersplitterter/aufgelöster“, ortuntypischer Bauvolumina, möglichst Anordnung von geneigten Dächern;
- Sicherung der Fußwegverbindungen, insbesondere entlang des Starzenbaches mit beidseitigem Grünsaum und ggf. öffentlichem Fußweg, wie in den vorbereitenden Untersuchungen der Städtebauförderung thematisiert; (ggf. müsste hierzu der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans später noch erweitert werden!).
- Berücksichtigung des städtebaulichen Ziels einer qualitativ hochwertigen vorrangigen Innentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Lage an dem innerörtlichen Grünzug „Starzenbach“ (vgl. hierzu die thematische Untersuchung „Starzenbach“ der Städtebauförderung).

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt für die „Johann-Biersack-Straße“, Fl.Nr. 559 (ehemaliges Wohnhaus Lothar Günther Buchheim) und Umgriff Fl.Nrn. 542/3, 542/2, 561/3, 561/2, 561/5, 561, 561/6, 544, 88, 546, 547, 548, 550/6, 550/5, 550, 555, 556/1, 556/2, 557, 559/1, 556, 560, 560/1 den Bebauungsplan Nr. 77 „Johann-Biersack-Straße“ Fl.Nr. 559 (ehemaliges Wohnhaus Lothar Günther Buchheim)“ und Umgriff Fl.Nrn.542/3, 542/2, 561/3, 561/2, 561/5, 561, 561/6, 544, 88, 546, 547, 548, 550/6, 550/5, 550, 555, 556/1, 556/2, 557, 559/1, 556, 560, 560/1 aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im beiliegenden Plan schwarz umgrenzte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren mit integriertem Grünordnungsplan und ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 über einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von zwei Gebäuden auf dem Grundstück beraten. Vorgesehen sind auf dem Grundstück zwei durch ein Brückenelement verbundene Gebäude mit den Abmessungen von 31 m x 12 m und 12 m x 37 m, III Vollgeschossen und einem begrünten Flachdach zu errichten. Überschlägig beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) des Vorhabens ca. 0,25 (Bestand hier: ca. 0,12 – 0,24), die GFZ beträgt ca. 0,56. (Bestand hier: 0,24 – 0,48). Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt.

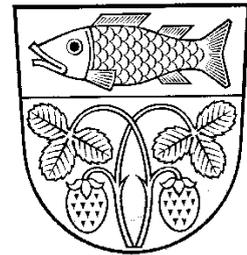
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Johann Biersackstraße“, Fl. Nr. 559, (ehemaliges Wohnhaus Lothar Günther Buchheim)“ und Umgriff Fl.Nrn. 542/3, 542/2, 561/3, 561/2, 561/5, 561, 561/6, 544, 88, 546, 547, 548, 550/6, 550/5, 550, 555, 556/1, 556/2, 557, 559/1 556, 560, 560/1 beschlossen.

Parallel dazu wurde der Erlass einer Veränderungssperre für zweckmäßig und planungsrechtlich geboten erachtet.

Unter Berücksichtigung der vorläufigen Ziele aus dem Aufstellungsbeschluss müssen zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung die genannten Ziele umgesetzt werden.

Beschluss 3:

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den künftigen Planbereich wird nachfolgende Veränderungssperre gem. der §§ 14 und 16 als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.



Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 77 für den Bereich
„Johann-Biersack-Straße“, Fl.Nr. 559 (ehemaliges Wohnhaus Lothar Günther Buchheim) und
Umgriff Fl.Nrn. 542/3, 542/2, 561/3, 561/2, 561/5, 561, 561/6, 544, 88,
546, 547, 548, 550/6, 550/5, 550, 555, 556/1, 556/2, 557, 559/1, 556,
560, 560/1

08157 / 9311-60 (Frau Spreen)
08157 / 9311-27 (Herr Karl)

A Anlass

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 über einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von zwei Gebäuden auf dem Grundstück beraten. Vorgesehen sind auf dem Grundstück zwei durch ein Brückenelement verbundene Gebäude mit den Abmessungen von 31 m x 12 m und 12 m x 37 m, III Vollgeschossen und einem begrünten Flachdach zu errichten. Überschlägig beträgt die Grundflächenzahl (GRZ) des Vorhabens ca. 0,25 (Bestand hier: ca. 0,12 – 0,24), die GFZ beträgt ca.0,56. (Bestand hier: 0,24 – 0,48). Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt.

Zur Sicherung der künftigen städtebaulichen Entwicklung hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Johann-Biersack-Straße“, Fl.Nr. 559, (ehemaliges Wohnhaus Lothar Günther Buchheim) und Umgriff Fl.Nrn. 542/3, 542/2, 561/3, 561/2, 561/5, 561, 561/6, 544, 88, 546, 547, 548, 550/6, 550/5, 550, 555, 556/1, 556/2, 557, 559/1, 556, 560, 560/1“ beschlossen. Die vorliegende Planung widerspricht den beschlussmäßig gefassten städtebaulichen Zielen (siehe Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan) für eine wünschenswerte Entwicklung in der Ortsmitte. Mit einem Neubau an dieser Stelle geht ein wichtiges Zeugnis der jüngeren Feldafinger Geschichte verloren und die Spuren einer ganz ungewöhnlichen Persönlichkeit werden vor Ort ausgelöscht.

B Satzungstext

Satzung

über die Veränderungssperre

in Feldafing für den Bereich Bebauungsplan Nr. 77 „Johann Biersackstraße“, Fl.Nr. 559, (ehemaliges Wohnhaus Lothar Günther Buchheim) und Umgriff Fl.Nrn. 542/3, 542/2, 561/3, 561/2, 561/5, 561, 561/6, 544, 88, 546, 547, 548, 550/6, 550/5, 550, 555, 556/1, 556/2, 557, 559/1 556, 560, 560/1. Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und zu sichernde Planung

- Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im beigefügten Lageplan schwarz umgrenzte Gebiet. Dieser Lageplan ist als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung.
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.01.2016 beschlossen, für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der mit dieser Bebauungsplanung verfolgten Planungsziele wird die Veränderungssperre erlassen. Die vorläufigen Planungsziele lauten:
 - a) Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO wie im Flächennutzungsplan dargestellt;
 - b) Sicherung der großzügigen Bau- und Grundstücksstruktur im Umfeld des östlich angrenzenden Starzenbaches und Berücksichtigung der Ergebnisse und städtebaulichen Ziele der Vorbereitenden Untersuchungen der Städtebauförderung;
 - c) Sicherung der vorhandenen Topographie des Hanges vor negativen, störenden Veränderungen wie massive Abgrabungen und Aufschüttungen, Stützmauern;
 - d) Sicherung der besonders erhaltenswerten Gehölzbestände und Freiflächen;
 - e) Sicherung der Besonderheit des Grundstückes mit der ehem. Buchheim-Villa nach § 172 Abs. 3 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (hier: ehemalige Buchheim-Villa; im Lageplan rot schraffiert). Die Villa Buchheim bildet mit seiner Baugestalt einen „Genius loci“, der Ausgangspunkt für eine städtebaulich hochwertige Gebäudegruppierung sein kann, die die Identität und Besonderheit des Ortes sichert und den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 4. BauGB (Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile), Abs. 6 Nr. 5 (Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes) entspricht.
 - f) Vermeidung von kleinteiligen Parzellierungen, übergroßen Baukörpern (= Länge x Breite), punktuellen Verdichtungen, sowohl hinsichtlich der Baumassen als auch der Anzahl der Wohnungen, dadurch

- g) Vermeidung von übermäßiger Grundstücksversiegelung mit flächenaufwendigen Garagen- und Stellplatzflächen einschließlich der Zuwegungen;
- h) Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen, von max. zulässigen Wohnungen bezogen auf das Bauland, Begrenzung der zulässigen Grundflächenzahl (vorhanden im geplanten Geltungsbereich: GRZ = 0,12 – 0,24; GRZ = 0,24 – 0,48);
- i) Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, hier der ehemaligen Buchheim-Villa, und Gestaltung der Neubauten im Sinne einer Einfügung mit klaren Baukörpern mit Längendimensionen von ca. 12 m – 25 m Baukörperlänge,
- j) Vermeidung von Flachdächern, insbesondere „zersplitterter/aufgelöster“, ortuntypischer Bauvolumina, möglichst Anordnung von geneigten Dächern;
- k) Sicherung der Fußwegverbindungen, insbesondere entlang des Starzenbaches mit beidseitigem Grünsaum und ggf. öffentlichem Fußweg, wie in den Vorbereitenden Untersuchungen der Städtebauförderung thematisiert; ggf. müsste hierzu der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplan später noch erweitert werden!);
- l) Berücksichtigung des städtebaulichen Ziels einer qualitativ hochwertigen vorrangigen Innentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Lage an dem innerörtlichen Grünzug „Starzenbach“ (vgl. hierzu die thematische Untersuchung „Starzenbach“ der Städtebauförderung).

§ 2 Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- c) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher genehmigten ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- d) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag Ihrer öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der ersten Zustellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 dieser Satzung genannte Gebiet rechtverbindlich wird.
- (4) Die Gemeinde kann die Satzung durch erneuten Satzungsbeschluss um ein Jahr, und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 21, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing hat die Satzung am 19.01.2016 beschlossen.

Feldafing, den 26.01.2016

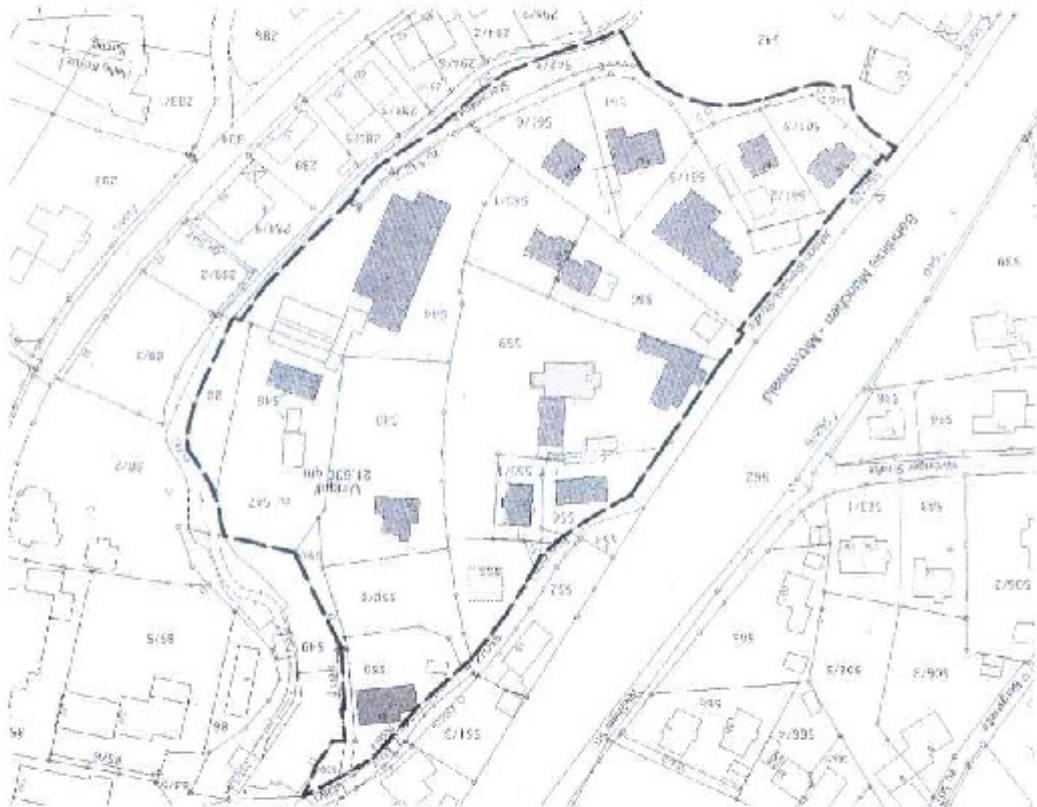
Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister



Ausschnitt FNP



Ausschnitt Luftbild + Kataster



Anwesend: 13
Für den Beschluss: 13
Gegen den Beschluss: 0

TOP 4 Bestellung von Frau Katharina Goltz zur Standesbeamtin im Standesamtbezirk Feldafing

Die unbesetzte Stelle im Standesamt Feldafing (stellvertretende Standesbeamtin) soll für die Dauer der Elternzeit von Frau Pfauser durch die Verwaltungsfachangestellte Katharina Goltz besetzt werden.

Die hierfür notwendigen Voraussetzungen werden von Frau Goltz erfüllt.

Für jedes Standesamt ist auch einer der Standesbeamten zum Leiter des Standesamts zu ernennen.

Die Leitung des Standesamtes soll Frau Witzan übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Feldafing bestellt ab 01.02.2016 Frau Katharina Goltz auf jederzeitigen Widerruf zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Feldafing.
Für die Zeit der Elternzeit von Frau Pfauser wird Frau Witzan zur Leiterin des Standesamtes Feldafing ernannt.

Anwesend: 13
Für den Beschluss: 13
Gegen den Beschluss: 0

TOP 5 Beendigung des Verleihs von E-Fahrrädern

Die Gemeinde Feldafing schloss im Jahr 2011 einen Vertrag mit der movelo GmbH und hält seitdem zwei Elektrofahräder zum Verleih bereit. Nach nunmehr vier Jahren zeigt sich, dass die Aufgabe des (Elektro-) Fahrradverleihs für die Gemeinde aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht geeignet ist. Gründe die für eine Beendigung des Fahrradverleihs sprechen:

1. Gewünschte Abhol- und Rückgabetermine liegen größtenteils außerhalb der Öffnungszeiten und benötigen unnötig hohen Personalaufwand, um die Ausleihe trotzdem zu ermöglichen.
2. Der Verleih der Fahrräder kostete die Gemeinde im Jahr 2015 rd. 880 € (ohne Strom), weil die Ausleihgebühren wegen der geringer Nachfrage die Miete nicht decken. (seit 2011 ungedeckte Kosten in Höhe von 2.346 €)
3. Zwei Hotels in Feldafing (Linde und Kaiserin Elisabeth) bieten den Fahrradverleih an, so dass die Möglichkeit der Ausleihe von E-Fahrrädern auch ohne direkte Beteiligung der Gemeinde möglich ist.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Anwesend:	13
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	1

TOP 6 Bekanntgaben / Sonstiges

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass GR Prof. Schikora seine Aufgaben als Referent für Sport, Freizeit und Jugend aus privaten Gründen nicht mehr erfüllen kann und die Referentenstelle zur Disposition stellt. Bürgermeister Sontheim bittet die Gemeinderäte um Vorschläge zur Nachfolge bis zur nächsten Gemeinderatssitzung.

Gefertigt:

Peter Englaender

Genehmigt:

Bernhard Sontheim